

Geschäftsnummer:

2 W 22/15

35 O 55/14 KfH

Landgericht Stuttgart

16. Juli 2015



Oberlandesgericht Stuttgart

2. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

- Beschwerdeführer -

gegen

- Beklagter / Beschwerdegegner -

wegen Unterlassung

hier: Streitwertbeschwerde (Beschwerdeentscheidung)

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht |

den Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Klägervertreters wird die Streitwertfestsetzung im Urteil der 35 Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 12. Februar 2015 (Az.: 35 O 55/14 KfH), welches berichtigt wurde durch Beschluss vom 30. März 2015,

abgeändert und wie folgt **neu gefasst**:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.000,- €.

2. Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

GRÜNDE:

I.

1.

Das Landgericht hat am 12. Februar 2015 den Streitwert für den vorliegenden Rechtsstreit unter Bezugnahme auf § 51 Abs. 3 S. 2 GKG festgesetzt auf 1.000,- €.

2.

Hiergegen hat der Klägervertreter unter dem 25. Februar 2015 Beschwerde eingelegt. Er rügt, ein Fall des § 51 Abs. 3 S. 2 GKG liege nicht vor. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sache liege beim Streit zwischen schon durch ihren Kanzleisitz lokal miteinander konkurrierenden Rechtsanwaltskanzleien bei 10.000,- €; so habe ihn auch der Kläger gesehen.

3.

Der Beklagte ist der Beschwerde entgegengetreten. Diese sei schon unzulässig, da der Kläger nicht beschwert sei. Der festgesetzte Wert sei nicht zu beanstanden. Es seien gar nicht alle beanstandeten Titel geschäftlich verwendet worden. Ein nicht wieder gutzumachender Schaden sei nicht dargetan. Die Parteien seien auch auf sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten tätig.

4.

Das Landgericht hat der Streitwertbeschwerde nicht abgeholfen und die Akten durch Beschluss vom 30. März 2015 dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt. Es hat zur Begründung auf die Gründe der angegriffenen Entscheidung verwiesen.

II.

Der Senat weist vorab auf folgende Punkte hin:

1.

Der Vorlagebeschluss des Landgerichts ist formal unzureichend begründet. Zwar muss das Gericht seine Nichtabhilfeentscheidung nur knapp begründen. Insbesondere wenn der Beschwerdeführer entweder kein, kein einschlägiges oder ein bereits vor der Ausgangsentscheidung in das Verfahren eingeführtes Vorbringen für seine Beschwerde ins Feld führt, reicht es aus, wenn das Gericht zu erkennen gibt, ob es das Rechtsmittel für (ganz oder teilweise) unzulässig oder unbegründet halte. Erschöpft sich die Beschwerde im Wesentlichen in Wiederholungen früheren Vorbringens, so ist gegen eine bloße Bezugnahme des Gerichts auf frühere Entscheidungsgründe nichts zu erinnern.

2.

Enthält die Beschwerdebegründung hingegen sachbezogenen Vortrag, über den das Gericht noch nicht entschieden hatte, so hat das Gericht sich mit dem Kern diesem Vorbringen, nicht mit allen Einzelheiten, in den Gründen seines Nichtabhilfebeschlusses zumindest kurz auseinanderzusetzen. Es muss die tragenden Gründe seiner Entscheidung knapp darlegen.

3.

So liegt der Fall hier. Die Beschwerde wurde mit einer Begründung versehen. Das Landgericht hatte seine Streitwertfestsetzung - entgegen dem, was der Nichtabhilfebeschluss nahelegt - nur kurz begründet (wogegen im Grundsatz nichts einzuwenden ist), indem es die tragenden Vorschriften zitiert und auf eine gerichtliche Entscheidung verwiesen hat. Dass es sich mit dem auseinandergesetzt habe, was die Beschwerde nun-

mehr vorträgt, ist hingegen nicht ersichtlich. Diese Ausgangsbegründung erlaubt es in ihrer Knappheit hier nicht, die Gründe des Nichtabhilfebeschlusses auf eine Bezugnahme auf die Gründe der Ausgangsentscheidung zu beschränken.

4.

Dennoch sieht der Senat vorliegend davon ab, dem Landgericht die Sache zurückzugeben, zumal in der Sache selbst ein Berufungsverfahren läuft und bereits Termin bestimmt ist.

III.

1.

Die Streitwertbeschwerde ist als Rechtsmittel des Klägersvertreters auszulegen. Der Wortlaut legt dieses - einzig sinnvolle - Verständnis nahe. Als solche ist sie statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2.

Die Streitwertbeschwerde ist auch begründet.

a)

Ein Fall des § 51 Abs. 3 S. 2 ZPO liegt nicht vor. Zwar lässt sich der Wert des Verfahrens nicht berechnen, sondern nur schätzen. Dies führt aber nicht automatisch zu einer Wertfestsetzung auf den Auffangwert von 1.000,- €.

b)

Die Werbung mit akademischen Graden oder Titeln ist für einen Rechtsanwalt von großer wirtschaftlicher Bedeutung, da der Verkehr ihnen einen hohen Stellenwert bei der Vergabe eines Mandates beimisst, neben beispielsweise Fachanwaltsbezeichnungen, Bekanntheit oder Empfehlungen.

Von daher ist in einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit, in der sich der Wert der Sache ausgehend vom Interesse des Klägers beimisst, künftige gleichartige Verstöße zu verhindern, die Annahme eines Wert von 1.000,- € ungeachtet der sonstigen wertbestim-

menden Faktoren, insbesondere des Angriffsfaktors, der aus der gerügten Verstoßhandlung ersichtlich wird, schon bei der unlauteren Verwendung nur eines akademischen Grades oder Titels unangemessen niedrig.

c)

Der Senat sieht vorliegend den vom Kläger mit Indizwirkung angegebenen Wert von 10.000,- € für den ersten Rechtszug als nicht überhöht an.

IV.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Auch eine Wertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt nicht in Betracht, da sie unstatthaft wäre.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht